



Jugendordnung des Turnvereins 1861 Bad Ems e.V.

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 9 der
Vereinssatzung des TV 1861 Bad Ems e.V.

§ 1, Name und Mitgliedschaft

- (1) Jugendorganisation des Turnvereins 1861 Bad Ems e.V.
- (2) Unter die Jugendordnung fallen alle jugendlichen Mitglieder des Vereins, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter

§ 2, Aufgaben

Die Jugendorganisation führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung.

Die Aufgaben der Jugendorganisation sind:

- a) Förderung des Sports als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsform
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f) Pflege internationaler Verständigung

§ 3, Organe

Organe der Vereinsjugend sind

- die Abteilungsjugendvollversammlungen
- die Abteilungsjugendvorstände
- der Gesamtjugendausschuss
- der Jugendvorstand

§ 4, Abteilungsjugendvollversammlung

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, berufen die jeweiligen Abteilungsjugendvorstände alle jugendlichen Abteilungsmitglieder bis zum Alter von 18 Jahren zur Abteilungsjugendvollversammlung ein.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen der Abteilung ab Vollendung des siebten Lebensjahres. Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sind die Jugendübungsleiter und die Jugendtrainer der Abteilung sowie der Abteilungsjugendleiter und sein Stellvertreter.

Aufgaben der Abteilungsjugendvollversammlung sind:

- a) Wahl des Abteilungsjugendvorstandes
- b) Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit der Abteilung

Die Abteilungsjugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß (schriftlich) und fristgemäß öffentlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens acht Tage vorher eingeladen wurde. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Abteilungsjugend haben je eine nicht übertragbare Stimme.



Jugendordnung des Turnvereins 1861 Bad Ems e.V.

§ 5, Abteilungsjugendvorstand

Der Abteilungsjugendvorstand besteht aus mindestens zwei Personen.

Ihm gehören an:

- a) Abteilungsjugendleiter (mindestens 14 höchstens 18 Jahre bei Wahlantritt)
- b) Abteilungsjugendleiter Vertreter (mindestens 14 höchstens 18 Jahre bei Wahlantritt)

Aufgaben des Abteilungsjugendvorstandes sind:

Der Abteilungsjugendleiter und sein Vertreter vertreten mit Sitz und Stimme die Interessen der Abteilungsjugend im Gesamtjugendausschuss.

§ 6, Gesamtjugendausschuss

Der Gesamtjugendausschuss ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Stimmberechtigte Mitglieder des Gesamtjugendausschusses sind:

- a) Abteilungsjugendleiter mit Vertreter
- b) Jugendwart mit Vertreter

Aufgaben des Gesamtjugendausschusses sind:

- a) Wahl des Jugendvorstandes
- b) Beratung der Verteilung der Gelder der Vereinsjugendkasse
- c) Beratung von grundsätzlichen Fragen der Vereinsjugendarbeit
- d) Organisation von großen Veranstaltungen im freizeitsportlichen und freizeitkulturellen Bereich
- e) Durchführung bzw. Bereitstellung von Bildungsangeboten
- f) Beschlussfassung über die Jugendordnung des Vereins bzw. von Änderungen dieser

§ 7, Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- a) Jugendwart
- b) Jugendwartvertreter

Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Gesamtvorstand des Vereins.

Aufgaben des Jugendvorstandes sind:

- a) Führen der Geschäfte des Gesamtjugendausschusses zwischen dessen Sitzungen
- b) Vorbereitung der Sitzung des Gesamtjugendausschusses
- c) Betreuung der Abteilungsjugendvorstände und Zusammenarbeit mit diesen
- d) Bearbeiten von Konzepten und Vorlagen für den Gesamtjugendausschuss
- e) Vertretung und Repräsentation der Vereinsjugend nach innen und außen

§ 8, Jugendkasse

- a) Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- b) Die Jugendkasse ist dem Jugendwart unterstellt.
Die Vereinsjugend und die Abteilungsjugend müssen benötigte Gelder beim Jugendleiter beantragen.



Jugendordnung des Turnvereins 1861 Bad Ems e.V.

§ 9, Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

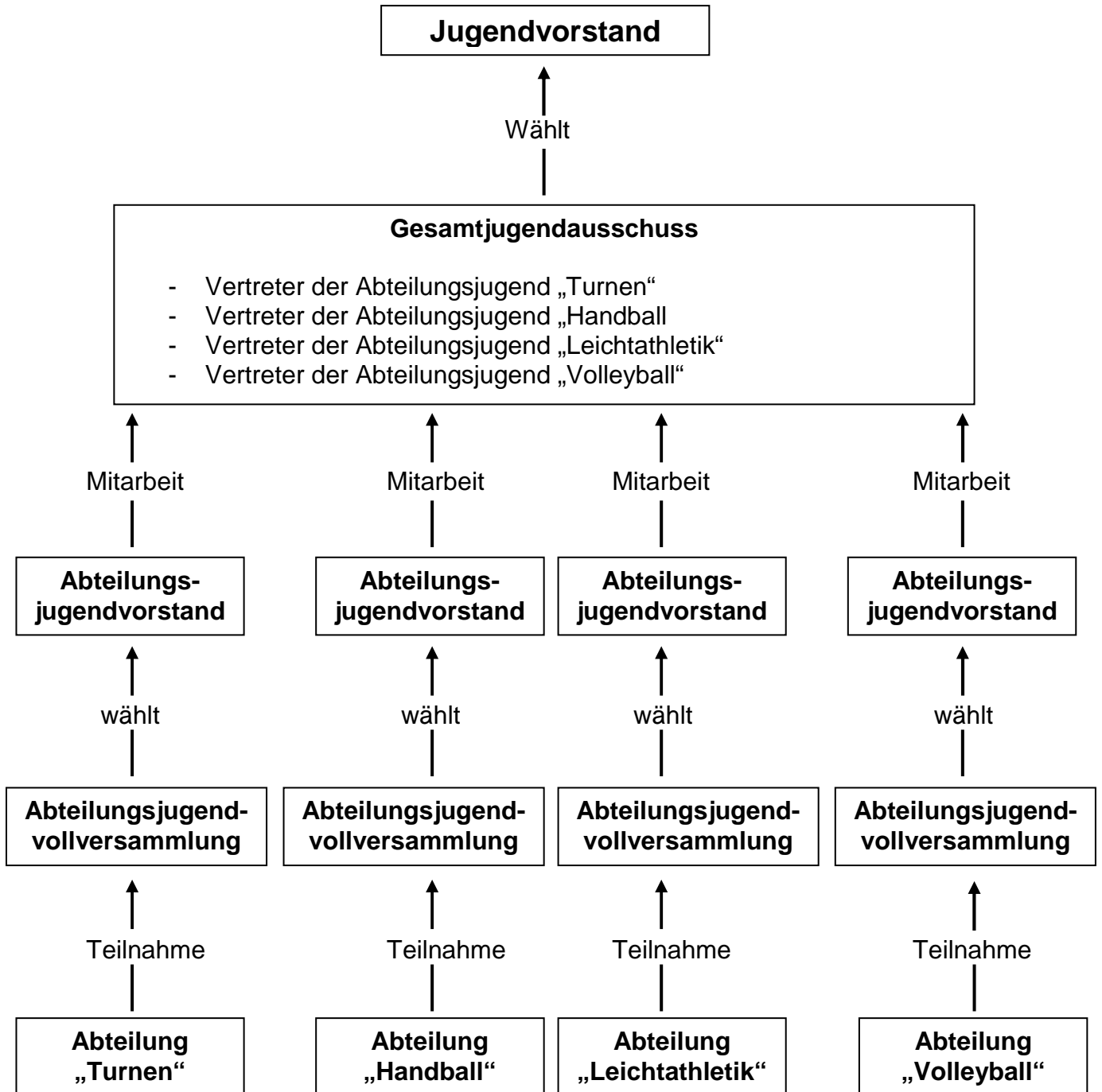
Die Jugendordnung muss vom Gesamtjugendausschuss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte Jugendordnung der Mitgliederversammlung des Vereins zur Bestätigung vorzulegen.

§ 10, Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.



Schaubild Jugendordnung



In der erweiterten Vorstandssitzung am 10.02.2010 besprochen und festgelegt.